

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 8. August 1997

Teil II

---

223. Verordnung: Änderung der Futtermittelverordnung 1994

---

### 223. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Futtermittelverordnung 1994 geändert wird

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und der §§ 7, 9 und 10 des Futtermittelgesetzes – FMG 1993, BGBl. Nr. 905 wird – hinsichtlich § 4 Abs. 1 Z 3 bis 6 und § 7 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler – verordnet:

Die Futtermittelverordnung 1994, BGBl. Nr. 273, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 183/1996 und der Kundmachung BGBl. Nr. 680/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgende Z 6 angefügt:

„6. Einzelfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, die aus proteinhaltigen Erzeugnissen aus Säugetiergewebe bestehen, der Hinweis „Dieses Einzelfuttermittel besteht aus proteinhaltigen Erzeugnissen, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

Dieser Hinweis ist nicht anzubringen, sofern es sich um

- Milch und Milcherzeugnisse,
  - Gelatine,
  - Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend bei einem Druck von 3 bar für 30 Minuten bei 140 °C erhitzt wird,
  - Dikalziumphosphat aus entfetteten Knochen oder
  - Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse
- handelt.“

2. Dem § 13 Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. bei Mischfuttermitteln für andere Tiere als Heimtiere, die proteinhaltige Erzeugnisse aus Säugetiergewebe enthalten, der Hinweis „Dieses Mischfuttermittel enthält proteinhaltige Erzeugnisse, die aus Säugetiergeweben gewonnen werden und die nicht an Wiederkäuer verfüttert werden dürfen.“

Dieser Hinweis ist nicht anzubringen, sofern es sich um

- Milch und Milcherzeugnisse,
  - Gelatine,
  - Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend bei einem Druck von 3 bar für 30 Minuten bei 140 °C erhitzt wird,
  - Dikalziumphosphat aus entfetteten Knochen oder
  - Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse
- handelt.“

3. In § 20 Abs. 5 wird der Ausdruck „395L0037 (ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1995 S 21)“ durch „395L0011 (ABl. Nr. L 106 vom 11. 5. 1995 S 23.)“ ersetzt.

4. In § 22 Abs. 4 wird im Text die Zahl „4“ durch „3“ ersetzt.

5. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Angaben über Gehalte an Zusatzstoffen gelten noch als richtig, wenn die festgestellten Gehalte von den angegebenen höchstens abweichen:

1. Bis 0,5 Einheiten (mg, 100 µg, 100 IE) um 40%,
2. über 0,5 bis 1,0 Einheiten um 0,2 Einheiten,

3. über 1,0 bis 500 Einheiten um 20%,
4. über 500 bis 1 000 Einheiten um 100 Einheiten,
5. über 1 000 Einheiten um 10%“

6. Der bisherige § 26 Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“. Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Sofern keine in der Verordnung festgelegten Höchstwerte überschritten werden, gelten nach der wertvermehrten Seite die dreifachen Toleranzen nach Abs. 1.“

7. In § 27 Abs. 1 Z 1 wird der Beistrich nach dem Wort „Leistungsförderer“ durch das Wort „und“ ersetzt, die Wortfolge „sowie Mikroorganismen und Enzyme“ entfällt.

8. In § 28 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „bei Mikroorganismen die koloniebildenden Einheiten (KBE) und bei Enzymen die Aktivität,“.

9. In § 28 Abs. 1 Z 6 wird nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Wortfolge „innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ eingefügt.

10. In § 28 Abs. 1 Z 7 und Z 8 entfällt die Wortfolge „sowie Mikroorganismen und Enzyme“.

11. In § 29 Abs. 1 Z 4 lit. a wird der Beistrich nach dem Wort „Leistungsförderern“ durch das Wort „und“ ersetzt, die Wortfolge „sowie Mikroorganismen und Enzyme“ entfällt.

12. In § 29 Abs. 1 Z 8 wird nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Wortfolge „innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes“ eingefügt.

13. In § 29 Abs. 1 Z 9 und Z 10 entfällt die Wortfolge „und Mikroorganismen und Enzyme“.

14. In Anlage 1 Z 1 entfallen die Positionen „Fleischfuttermehl“ und „Fleischknochenmehl“.

15. In Anlage 2 Teil C Z 1 entfällt die Gruppe „12. Erzeugnisse von Landtieren“. Die bisherigen Gruppen 13 bis 16 erhalten die Bezeichnungen „12 bis 15“.

16. In Anlage 3 Z 1 entfällt die Position „Ardacin“.

17. In Anlage 3 Z 1 wird bei der Position „E 716“ in Spalte 3 nach dem Klammerausdruck folgender Text angefügt:

„Gehalt an Elaiophylin: weniger als 42 mg/kg Salinomycin-Natrium, Gehalt an 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin: weniger als 40 g/kg Salinomycin-Natrium“

18. In Anlage 3 Z 1 lautet der Text in Spalte 8 lit. c der Position „E 851“:

„Empfehlung für einen sicheren Gebrauch: „Warnhinweis: Gefahr der Photoallergie bei empfindlichen Personen. Bei der Handhabung Staubeinwirkung und Hautkontakt vermeiden, da es bei Berühren oder Einatmen des Wirkstoffes zu einer Sensibilisierung kommen kann.“ “

19. In Anlage 3 Z 4 entfällt in Spalte 8 lit. a der Position „E 558“ das Wort „Avoparcin,“.

20. In Anlage 3 Z 7 wird bei der Position „E 770“ in der Zeile, die das Wort „Truthühner“ enthält, in der Spalte 5 „16 Wochen“ eingefügt.

21. In Anlage 3 Z 7 wird bei der Position „E 766“ in Spalte 3 folgende Zeile angefügt:

„Gehalt an Elaiophylin: weniger als 42 mg/kg Salinomycin-Natrium, Gehalt an 17-Epi-20-Desoxy-Salinomycin: weniger als 40 g/kg Salinomycin-Natrium“

22. In Anlage 3 Z 7 wird bei der Position „E 766“ das Wort „Kaninchen“ durch das Wort „Mastkaninchen“ ersetzt und in Spalte 6 in der Zeile, die das Wort „Mastkaninchen“ enthält, der Mindestgehalt „25“ durch „20“ ersetzt.

23. In Anlage 3 Z 7 wird bei der Position „E 766“ nach der Zeile, die das Wort „Mastkaninchen“ enthält, folgende Zeile angefügt: „Junghennen“ und in der Spalte 5 „12 Wochen“ sowie in der Spalte 6 bei min. „30“ und bei max. „50“ eingefügt.

24. In Anlage 3 Z 10 wird bei der Position „E 2“ in Spalte 4 nach dem Wort „Equiden“ das Wort „Fische“ eingefügt und in Spalte 6 in der Zeile, die das Wort „Fische“ enthält, folgender Ausdruck angefügt: „20 (insgesamt)“.

25. In Anlage 3 Z 10 wird bei der Position „E 2“ in der Spalte 6 die Zahl „40“ durch „10“ ersetzt.

26. In Anlage 3 Z 13 wird in Spalte 2 die Bezeichnung „Probios PDFM“ durch „Pioneer PDFM“ ersetzt, die Spalte 3 bei der Position „Pioneer PDFM“ lautet:

„Getrocknete, stabilisierte und durch Mikroverkapselung geschützte Milchsäurebakterien zweier Stämme der Art *Enterococcus faecium*  $2 \times 10^8$  KBE/g“

27. In Anlage 1 Z 1 wird nach der Position „Fleischknochenextrakt, getrocknet“ folgende Position angefügt:

Bezeichnung	Beschreibung	Anforderungen in %	Gehalte bei Normtyp in %	anzugebende Inhaltsstoffe	Inhaltsstoffe, die zusätzlich angegeben werden dürfen	Verpackungspflicht
1	2	3	4	5	6	7
„Fleischmehl	Erzeugnis, das durch Trocknen und Mahlen von Fleischteilen und Knochen geschlachteter Nutztiere gemäß Art. 2 Z 3 der RL 90/667 gewonnen wird und praktisch frei von Haaren, Hufen, Hörnern, Haut, Blut und Magen- und Darminhalt, Rückständen sowie Splintern und scharfkantigen Knochenteilen ist	Wasser max. 10		Rohprotein Rohfett Rohasche	Wasser Phosphor“	*

28. Der Anlage 3 Z 13 werden nach der Position „Roxazyme“ folgende Position angefügt:

Zusatzstoff				Verwendungszweck				
1	2	3	4	5	min.	max.	7	8
					6			
	„Saccharomyces cerevisiae (NCYC Sc 47)	Zubereitung von Saccharomyces cerevisiae mit mindestens $5 \times 10^9$ KBE/g Zusatzstoff	Mastrinder	–	$4 \times 10^9$ KBE/g	$8 \times 10^9$ KBE/g	–	c) Angabe in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf bis 100 kg Tiergewicht $2,5 \times 10^{10}$ KBE nicht überschreiten. Für jede weiteren 100 kg Tiergewicht sind $0,5 \times 10^{10}$ KBE hinzuzufügen““

29. Der Anlage 3 wird folgende Z 14 angefügt: „14. Radionuklid-Bindemittel

Zusatzstoff				Verwendungszweck				
EWG-Nr.	Bezeichnung	chemische Bezeichnung Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter der Tiere	Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	sonstige Bestimmungen a) Verwendungsbeschränkungen b) Futtermittelarten c) Gebrauchsanweisungen, Empfehlungen
					min.	max.		
1	2	3	4	5	6		7	8
	Ammonium- eisen (III)- Hexa- cyanoferrat (II)	$\text{NH}_4\text{Fe(III)[Fe(II)(CN)}_6]$	– Schweine und Wiederkäuer (Wild- und Haustiere) – Kälber, Schaf- und Ziegenläm- mer bis zum Beginn des Wieder- käuens	–  –	50  50	500  500	5 Tage	c) Angabe in der Gebrauchs- anweisung: „Die Menge an Ammoniumeisen (III)-Hexacya- noferrat (II) in der Tagesration muß zwischen 10 mg und 150 mg je 10 kg Tierkörperge- wicht liegen.““

30. In Anlage 4 lautet die Position „Aflatoxin B<sub>1</sub>“:

„Aflatoxin B <sub>1</sub> “	Babassussamen, Baumwollsaat, Erdnüsse, Kokosnußkerne, Maiskörner, Palmkerne und die Erzeugnisse ihrer Verarbeitung	0,02
	andere Einzelfuttermittel	0,05
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Milchvieh, Kälber und Lämmer	0,05
	Alleinfuttermittel für Milchvieh	0,005
	Alleinfuttermittel für Kälber und Lämmer	0,001
	Alleinfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,02
	andere Alleinfuttermittel	0,01
	Ergänzungsfuttermittel für Schweine und Geflügel, ausgenommen Jungtiere	0,03
	Ergänzungsfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen, ausgenommen Milchvieh, Kälber und Lämmer	0,05
	andere Ergänzungsfuttermittel	0,01“

31. In Anlage 4 entfallen bei der Position „Blei“ in Spalte 2 die Zeilen „Alleinfuttermittel für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer“, „Alleinfuttermittel für laktierende Rinder, laktierende Schafe und laktierende Ziegen“ und „andere Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen“. In der Zeile „andere Alleinfuttermittel“ entfällt das Wort „andere“.

32. In Anlage 4 wird nach der Position „Cadmium“ folgende Zeile eingefügt: „Camphechlor (Toxaphen)“, in Spalte 2 wird „alle Futtermittel“ und in Spalte 3 wird „0,1“ eingefügt.

## 33. In Anlage 5 lautet Z 1:

„1. Mit Gerbstoffen behandelte Häute einschließlich deren Abfälle“

## 34. Der Anlage 5 werden folgende Z 10 und 11 angefügt:

- „10. Proteinhaltige Erzeugnisse, die aus Säugetiergewebe gewonnen werden, in Futtermitteln für Wiederkäuer, ausgenommen
- Milch und Milcherzeugnisse,
  - Gelatine,
  - Aminosäuren, gewonnen aus Fellen und Häuten, wobei das Ausgangsmaterial zunächst einem pH-Wert von 1 bis 2 und sodann einem pH-Wert von mehr als 11 ausgesetzt und anschließend bei einem Druck von 3 bar für 30 Minuten bei 140 °C erhitzt wird,
  - Dikalziumphosphat aus entfetteten Knochen sowie
  - Trockenplasma und andere Bluterzeugnisse
11. Fleisch und Fleischerzeugnisse von Rindern, Fleisch- und Knochenmehl von Säugetieren und Futtermittel aus Rindererzeugnissen, die aus im Vereinigten Königreich geschlachteten Tieren stammen, gemäß Entscheidung der Kommission 396D0362 (ABl. Nr. L 139 vom 12. 6. 1996 S 17)“

Diese Verordnung tritt am 1. September 1997 in Kraft; Futtermittel, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens den bisher geltenden Kennzeichnungsbestimmungen entsprechen, dürfen bis 1. Juli 1998 in Verkehr gebracht werden.

**Molterer**